

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4559

A15



Positionspapier
Reform der Schulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen
(10. Februar 2021)

Zusammenfassung

1. Die Schulen befinden sich seit Jahren in einem tiefgreifenden Wandel. Neue Anforderungen insbesondere in den Bereichen ganztägige Bildung und Betreuung, Integration und Inklusion sowie Digitalisierung erweitern den schulischen Bildungsauftrag weit über Unterricht und Lernen hinaus. Die Schulen sind nicht nur Lernorte, sondern gleichzeitig wichtig für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; sie sind eingebunden in ihr Umfeld und interagieren mit zahlreichen Einrichtungen vor Ort im Stadtteil. Der Aufgaben- und Bedeutungszuwachs der Schulen führt auch bei den Schulträgern zu gestiegenen Anforderungen. Dies gilt vor allem für Schulbau und -ausstattung, technische Infrastruktur und den sozialpädagogischen Fachkräftebedarf.
2. Das gegenwärtige System der Schulfinanzierung mit seiner schematischen Unterscheidung in innere und äußere Schulangelegenheiten trägt den gewandelten Bedarfen und Anforderungen der Schulen seit langem nicht mehr Rechnung. Die Regelungen von Aufgaben und Finanzierungszuständigkeiten sind überholt und praxisfremd. Fehlende rechtliche Vorgaben und Qualitätsstandards führen überdies zu landesweit unterschiedlichen Bildungsverhältnissen und beeinträchtigen die Bildungsgerechtigkeit in NRW nachhaltig.
3. Die Schulfinanzierung in NRW muss durch eine Novellierung des Schulgesetzes dringend grundlegend reformiert werden. Konkrete Neuregelungen sind insbesondere in den für die Zukunftsentwicklung der Schulen zentralen Bereichen notwendig: Schulbau, Ausbau der Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, Digitalisierung, Inklusion sowie Verwaltungsunterstützung der Schulen. Die Finanzierungsregelungen müssen auf Dauer eine ausreichende Finanzierung der Schulträgeraufgaben sowie landesweit gleichwertige Bildungsverhältnisse sicherstellen. Ressourcenzuweisungen an die Schulen bzw. Schulträger auf der Grundlage von Sozialindizes können dazu einen Beitrag leisten; bestehende Ansätze sollten weiterentwickelt werden.
4. Als erster Schritt wird ein gemeinsam von Land und kommunalen Spitzenverbänden zu beauftragendes Gutachten vorgeschlagen, mit dem eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation erstellt werden soll. Darüber hinaus sollte eine Kommission zur Erarbeitung konkreter Vorschläge einer Neuregelung der Schulfinanzierung eingesetzt werden, bestehend aus kommunalen und Landesvertreterinnen und Landesvertretern aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Finanzen sowie ggf. weiteren externen Expertinnen und Experten.

Wandel der Schulen

Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Anforderungen befinden sich die Schulen in einem tiefgreifenden Wandel. Vom Lernort entwickeln sie sich zunehmend zu Einrichtungen, die über die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Qualifikationen hinaus vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahrzunehmen haben. Die Schulen sind Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, in denen sich gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Problemlagen zeigen. Sie sind somit ebenso Lernort wie Integrations- und Sozialisationsort. Kinder und Jugendliche mit ihrer gesamten Lebensrealität, ihren Lebenssituationen und Problemen sind konstitutive Bedingungen für die Institution und ihren Auftrag.

Die Zahl der Schulformen ist gestiegen und nach einer Phase des Rückgangs steigen seit einigen Jahren auch die Schülerzahlen kontinuierlich an. Die Schulen haben sich zu weitgehend selbständig agierenden Institutionen mit Ganztagsbetrieb, sozialräumlicher Orientierung und Verankerung im Stadtteil, Integrationsaufgaben sowie zunehmend inklusiver Ausrichtung gewandelt. Auch die Digitalisierung wird zunehmend in die schulische Bildungsarbeit integriert. Im Zuge der Corona-Pandemie hat sie einen weiteren erheblichen Schub erfahren. Der Wandel von Schule wird sich in allen Bereichen weiter fortsetzen.

Grundlagen der Schulfinanzierung

Die Aufteilung der Zuständigkeiten im Schulwesen in NRW basiert auf der Unterscheidung in sog. innere und äußere Schulangelegenheiten¹. Unter inneren Schulangelegenheiten sind alle grundlegenden Regelungen über Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Bildungsziele sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Bildungsgänge durch Curricula, Prüfungen und Abschlüsse zu verstehen. Zu den inneren Schulangelegenheiten gehören auch die Lehreraus- und -weiterbildung, die Dienstherrengenschaft in Bezug auf die Lehrkräfte sowie die Schulaufsicht. Die inneren Schulangelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Landes NRW. Die kommunalen Schulträger sind demgegenüber für die sog. äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Diese umfassen im Wesentlichen Bau, Betrieb und Ausstattung der Schulen sowie darüber hinaus die Zuständigkeit für die Lernmittelfreiheit und die Schülerbeförderung.

Die Schulfinanzierung in NRW basiert auf dieser Zuständigkeitsaufteilung zwischen Land und Kommunen. Das Grundmuster von Aufgaben- und Finanzierungsverteilung besteht seit den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Wesentlichen unverändert fort. Es ist im Übrigen kennzeichnend für alle Flächenländer. Allerdings ist das Schulfinanzierungssystem in den vergangenen zwei Jahrzehnten nach und nach durch zahlreiche Landesförderungen und -programme „durchlöchert“ worden. Als Beispiele sind insbesondere die Einführung der Schul- bzw. Bildungspauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), die Förderung der offenen Ganztagschulen oder Programme in den Bereichen Schulsanierung („Gute Schule 2020“) und Digitalisierung zu nennen. Mit diesen Finanzierungsinstrumenten, die schulrechtlich eigentlich originäre Schulträgeraufgaben sind, trägt das Land den gewandelten Anforderungen und steigenden Finanzierungsbedarfen im Schulbereich Rechnung. Hinzu kommen zunehmend weitere Bundesförderprogramme wie beispielsweise der DigitalPakt Schule, die daran anknüpfenden ergänzenden Ausstattungsprogramme für Endgeräte der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Familien sowie das Investitionsprogramm Ganztags für Schulkinder.

Mit der dauerhaften Verankerung der Schul- bzw. Bildungspauschale im GFG sowie mit den diversen Förderprogrammen hat das Land implizit anerkannt, dass die der geltenden Finanzierung zugrundeliegende Aufgabenverteilung nicht mehr tragfähig ist. Zu einer Neuregelung der Schulfinanzierung in

¹ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Zuständigkeiten und Finanzierung von Land und Kommunen im Bereich der öffentlichen Schulen. Schulen in anderer Trägerschaft bleiben außen vor.

NRW, die seit langem von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert wird, ist es seitens der verschiedenen Landesregierungen bislang jedoch nicht gekommen.

Strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen und des Schulsystems

Viele Städte in NRW sind seit langem strukturell unterfinanziert. Dazu tragen stetig steigende Sozialausgaben maßgeblich bei. Durch die Pandemie sind zusätzlich die Einnahmen der Städte zum Teil erheblich eingebrochen. Gestaltungsspielräume sinken, notwendige Investitionen, gerade im Schulbereich, müssen verschoben werden. Die Finanzsituation schränkt die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung somit gravierend ein. Nach den zuletzt veröffentlichten Zahlen des Kommunalpanels der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht im Schulbereich bundesweit ein Investitionsrückstand von 44,2 Mrd. Euro. Unter Zugrundelegung des sog. Königsteiner Schlüssels ist für NRW von einem schulbezogenen Investitionsbedarf von rund 9,5 Mrd. Euro auszugehen.

Schwächen und Grenzen des Schulfinanzierungssystems

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Wandel der Schulen haben nicht nur Auswirkungen auf die schulische Infrastruktur und die Schulorganisation, sie zeigen auch Schwächen und Grenzen der gegenwärtigen Schulfinanzierung auf:

- Die seit Jahrzehnten geltende Unterscheidung in innere und äußere Schulangelegenheiten erweist sich als schematisch und praxisfremd. Die Entwicklungen berühren sowohl Zuständigkeiten des Landes wie der Schulträger, mehr noch: Sie sind eng miteinander verzahnt und nur durch Abstimmung und Zusammenarbeit zu lösen. Das Beispiel der Digitalisierung verdeutlicht, dass pädagogisch-didaktische Konzepte der Schulen mit technischen und infrastrukturellen Ausstattungen der Schulen zwingend abgestimmt werden müssen. Notwendig sind somit klare und verbindliche Vorgaben des Landes im Hinblick auf Bildungsziele, Lerninhalte, technische Standards für die Ausstattung mit Endgeräten pro Schüler und Schülerin nach dem Grundsatz: Technik folgt Pädagogik.
- Der Wandel der Schulen führt im Bereich der nach der geltenden Aufgaben- und Finanzungsverteilung dem Schulträger zuzurechnenden Zuständigkeiten zu erhöhten Finanzierungsbedarfen. Insbesondere die Anforderungen an Schulbau und -ausstattung aufgrund von steigenden Schülerzahlen, Ausbau von Ganztagsbetrieb, Digitalisierung, Inklusion sowie Integration steigen ständig und sind von den meisten Städten finanziell allein nicht zu bewältigen.
- Ein weiteres schulrechtlich und finanziell ungelöstes Problem ist die Schnittstelle von Schule und kommunaler Kinder- und Jugendhilfe, soweit es um schulbezogene Aufgaben geht. Seit Jahrzehnten gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden über die Zuständigkeit bzw. die Finanzierung von Lern- und Leistungsstörungen, Schulsozialarbeit und Inklusionsassistenz, ohne dass es bislang zu einer Verständigung gekommen wäre. Im Bereich der Schulpsychologie und der Integrationszentren bestehen Mischfinanzierungen aus Beiträgen beider Seiten.
- Von landesweit vergleichbaren Bildungsverhältnissen kann angesichts fehlender rechtlicher Regelungen und verbindlicher Qualitätsstandards in den meisten der genannten Bereiche keine Rede sein. Das Land vermeidet wegen der Konnexität die Vorgabe von Standards und Qualität in vielen Bereichen. Die Bildungsentwicklung ist dadurch stark von der Haushaltssituation bzw. der Finanzkraft des Schulträgers abhängig.

- Die geltenden Regelungen zur Konnexität haben selbstverständlich auch Gültigkeit im Schulbereich und sind konsequent einzuhalten, um die Kommunen vor Aufgabenübertragungen bzw. -ausweitungen ohne entsprechende Landesfinanzierung zu schützen. Gleichwohl ist festzustellen, dass das Land notwendige gesetzliche Vorgaben und Standardsetzungen zur Vermeidung von Konnexität unterlässt. Beispiele dafür sind fehlende Schulbaurichtlinien oder fehlende Standardvorgaben bei der digitalen Ausstattung der Schulen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei allen kommunalen Selbstverwaltungsträgern ein hoher und andauernder Finanzierungsbedarf im Schulbereich auf Jahre hinaus fortbestehen wird. Landesweit einheitliche Lebensverhältnisse in der Bildung im Sinne von Bildungs- und Chancengerechtigkeit sind mit dem gegenwärtigen Schulfinanzierungssystem nicht zu gewährleisten.

Neuregelung der Schulfinanzierung überfällig

Die Schulfinanzierung in NRW muss auf eine neue Grundlage gestellt werden, und zwar durch eine Novellierung des Schulgesetzes. Notwendig ist eine Neuaufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Land und kommunalen Schulträgern und ein darauf basierendes auskömmliches und nachhaltiges Finanzierungssystem. Konkreter Handlungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf eine grundlegende Neufassung des § 79 SchulG und der darin festgelegten Schulträgeraufgaben. Nur so kann ein zukunftssicheres und chancengerechtes Schul- und Bildungswesen landesweit gewährleistet werden.

Ressourcenzuweisungen und Förderprogramme des Landes für Schulen und Schulträger sollten künftig in aller Regel auf der Grundlage von Sozialindizes, die Sozialkosten, Integrationskosten und andere Parameter in den Städten abbilden, erfolgen. Damit kann den unterschiedlichen sozialen und finanziellen Problemlagen in den Städten besser Rechnung getragen und ein wirksamer Beitrag zu Bildungsgerechtigkeit geleistet werden. Bestehende Ansätze wie z. B. bei der Lehrkräfteausstattung oder Ausstattung von Schüler/innen mit digitalen Endgeräten sind entsprechend weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf Bildungsgerechtigkeit und landesweit gleichwertige Bildungsverhältnisse gilt weiterhin, dass Land und Kommunen im Sinne einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft bei der Schulentwicklung zusammenarbeiten müssen. Diese Zusammenarbeit muss verbindlich und in institutionalisierter Form erfolgen. Die Neuregelung der Schulfinanzierung mit einer tragfähigen und klaren Aufgabenabgrenzung kann diese notwendige Zusammenarbeit wesentlich erleichtern.

Aus kommunaler Sicht besteht Handlungs- bzw. Regelungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen des Schulwesens:

1. Schulbau

Der Investitionsstau muss schnellstmöglich beseitigt werden. Die Schulen müssen instandgesetzt und modernisiert werden, um für zukünftige Anforderungen gut aufgestellt zu sein. In der aktuellen Corona-Pandemie kommt es zusätzlich darauf an, dass Schulen sichere Orte für das Lehren und Lernen sind. Darüber hinaus müssen sie zukünftig auch wieder eine Aufenthaltsqualität bekommen, die das Lehren und Lernen fördert.

Konkret muss insbesondere die Schulpauschale im GFG landesseitig ausreichend mit Mitteln ausgestattet werden. Deren Verwendungsmöglichkeit sollte auf die Kosten für notwendige Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Bauverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft erweitert werden, um Maßnahmen zeitnah und sachgerecht umsetzen zu können. Notwendig sind auch mit Blick auf die notwendige Qualität verbindliche und landesweit gültige Schulbaurichtlinien durch das Land, in denen Standards, Qualität und Ausstattung festgelegt und landesseitig entsprechend finanziert

werden.

2. Ganztagsausbau an Schulen

Der schulische Ganztagsbetrieb in Form der offenen Ganztagschule (OGS) sowie von Ganztagsangeboten ist seit der Einführung im Jahr 2003 inzwischen an über 90 Prozent der Grundschulen in NRW zum Regelangebot geworden. Rechtlich sind die Ausgestaltung der OGS, insbesondere deren inhaltliche Angebote, der zeitliche Umfang sowie die Elternbeiträge untergesetzlich in diversen Erlassen geregelt. Eine schulrechtliche Verankerung im Schulgesetz NRW fehlt. Es erscheint zweifelhaft, ob eine derart wesentliche Grundlage des Schulwesens lediglich in Erlassen geregelt werden kann. Festzustellen ist insgesamt, dass die Ausgestaltung und Qualität der OGS vor Ort stark abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Schulträgers ist.

Aus kommunaler Sicht ist eine schulgesetzliche Regelung der OGS seit langem überfällig. Sie ist auch mit Blick auf die vorgesehene Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder angezeigt. Sie muss die Qualitätsstandards insbesondere im Bereich des Personals, der Räumlichkeiten und Ausstattung vorsehen. Das Land ist aufgefordert, diese nach dem Grundsatz der Konnexität auskömmlich zu finanzieren. Nur so kann ein landesweites quantitativ und qualitativ vergleichbares Angebot auf Dauer sichergestellt werden.

3. Digitalisierung

Eine dezidierte Regelung im Schulgesetz zur digitalen Infrastruktur und Ausstattung der Schulen fehlt. In § 79 SchulG wird lediglich allgemein festgestellt, dass die Schulträger verpflichtet sind, „die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“. Weitere Festlegungen zu Umfang und Qualität schulischer Infrastruktur, zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften mit digitalen Endgeräten und zum technischen Support fehlen. Auch hier ist die Folge eine höchst unterschiedliche und von der jeweiligen kommunalen Haushaltssituation abhängige Ausstattung der Schulen mit Infrastruktur und Technik.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Digitalisierung der Schulen ist ein Anachronismus, gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen und des Bedeutungszuwachses digital gestützten Unterrichts während der Corona-Pandemie. Eine Verständigung zwischen Land und Kommunen muss schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden, um den schulischen Bildungsauftrag sicherzustellen, soziale Benachteiligungen abzubauen und zukunftsfähige Schulentwicklung zu ermöglichen. Dabei einzubeziehen sind die mit dem Ausbau der Digitalisierung steigenden Anforderungen an die technische Infrastruktur, die Ausstattung von Schüler/innen mit digitalen Endgeräten sowie die Klärung einer Beteiligung der Eltern inklusive Sozialregelungen im Rahmen einer vollständig neu gefassten Lernmittelfreiheit. Besonderer Handlungsbedarf besteht auch beim technischen Support, dessen Aufwand und Kosten mit steigendem Ausbau der Digitalisierung an den Schulen zunehmen; insbesondere kleinere Schulen benötigen eine intensive Unterstützung.

Insgesamt geht es somit um die notwendigen Investitionen in Infrastruktur und Hardware, aber auch und gerade um eine langfristig tragfähige Finanzierungsregelung für die laufenden Betriebskosten, den technischen Support sowie Ersatzbeschaffung. Der Bund muss dabei zumindest im Bereich der Investitionen in die Finanzierung einbezogen werden.

4. Inklusion

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen ergibt sich aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist schulpolitisch eine Aufgabe der unterschiedlichen staatlichen Ebenen, gesellschaftspolitisch eine Aufgabe aller. Zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich enthält das Schulgesetz zwar in §§ 19, 20 allgemeine Regelungen und Zielvorstellungen; konkrete Umsetzungsvorschriften im Sinne von Standards insbesondere für Personal und Ausstattung fehlen aber auch hier. So stellt sich die Situation einer inklusiven Bildung an den verschiedenen Schulen und Schulformen, aber auch in den Städten und Gemeinden vor Ort, höchst unterschiedlich dar. Mit dem Gesetz zur Förderung der schulischen Inklusion hat das Land 2014 nach langen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zwar die Konnexität im Hinblick auf baulich-räumliche Investitionen, nicht jedoch im personellen Bereich bei den sog. Inklusionsassistenten bzw. -helfern anerkannt. Hier haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren erheblich nach oben entwickelt. Das Gesetz verweist auf die kommunale Zuständigkeit für dieses Personal nach den Sozialgesetzbüchern VIII und IX. Mit Blick auf landesweit vergleichbare Verhältnisse ist auch hier eine Verständigung zwischen Land und Kommunen überfällig.

5. Schulsozialarbeit

Der Sozialarbeit an Schulen kommt eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Umsetzung bildungspolitischer Ziele wie gelingende Bildungsprozesse und den Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligungen zu. Sie erlebt seit Jahren eine dynamische Entwicklung. Der Bedarf an Schulsozialarbeit besteht inzwischen an nahezu jeder Schule, wenn auch, je nach sozialräumlicher Situation, in durchaus unterschiedlichem Umfang.

Die Landesregierung hat kürzlich entschieden, die Finanzierung der ehemals durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) finanzierten Schulsozialarbeit auf Dauer zu übernehmen. Die Absicherung der BuT-Schulsozialarbeit ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen und schafft Planungssicherheit für die Schulen wie auch das sozialpädagogische Personal. Neben den Fachkräften auf der Finanzierungsgrundlage des BuT gibt es an den Schulen Schulsozialarbeit, die aus zwei weiteren Quellen finanziert wird: Kommunalfinanzierte Stellen (auf der Grundlage von § 13 SGB VIII oder als sog. freiwillige Leistung) sowie landesfinanzierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Dieses intransparente, nicht flächendeckende und hinsichtlich der Zuständigkeit ungeklärte System der Schulsozialarbeit bedarf einer konzeptionellen Neuausrichtung sowie einer Verständigung über die Aufgabenabgrenzung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule als auch über Qualitätsstandards und eine Finanzierungsgrundlage zwischen Land und Kommunen.

6. Verwaltungsunterstützung der Schulen

Über die genannten Handlungsfelder hinaus besteht in einer Reihe weiterer Schnittstellenbereiche Regelungsbedarf. Ein wichtiges Thema ist die Unterstützung der Schulen im Bereich der Verwaltung. Im Zuge der Selbständigkeit der Schulen und der damit verbundenen Übertragung dienst- und fachaufsichtlicher Aufgaben durch das Land, reicht vielerorts die Ausstattung mit Verwaltungspersonal, insbesondere Schulsekretariatskräften, quantitativ und qualitativ nicht mehr aus. Die Schulleitungen können sich nicht hinreichend auf ihre pädagogischen sowie Führungsaufgaben konzentrieren, sondern müssen eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben zusätzlich übernehmen. Erforderlich ist daher eine Verständigung zwischen Land und Kommunen über eine adäquate Aufstockung der Verwaltungsressourcen an den Schulen durch sog. Schulassistenten einschließlich deren Anstellung, Organisation und Finanzierung.

Verfahrensvorschlag

Eine Verständigung zwischen Land und Kommunen über eine grundsätzliche Neuregelung der Schulfinanzierung ist ein schwieriges Unterfangen. Sie bedarf einer gründlichen Vorbereitung und Diskussion unter Einbeziehung aller Beteiligten. Ein erster Schritt könnte die Vergabe eines Gutachtens sein, das gemeinsam von Land und Kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegeben wird. Mit dem Gutachten soll eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation erfolgen, um in einen Diskussionsprozess einzusteigen.

Darüber hinaus erscheint die Einsetzung einer Kommission sinnvoll, bestehend aus kommunalen und Landesvertretern/innen aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Finanzen sowie ggf. weiteren externen Expertinnen und Experten. Dieses Vorgehen greift das bei der Ermittlung des Belastungsausgleiches bei der Umstellung auf G 9 erfolgreich praktizierte Verfahren auf.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat. I.A. 1 / A15
z. Hd. Herrn Jäger
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

„A 15 – New Deal – 23.11.2021“

16.11.2021

Sehr geehrter Herr Jäger,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung von Sachverständigen im Rahmen des Ausschusses für Schule und Bildung im Landtag am 23. November 2021 sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner 334. Sitzung am 10. Februar 2021 ein Positionspapier zur Reform der Schulfinanzierung beschlossen. Dieses möchten wir Ihnen als Stellungnahme übermitteln. Sie finden diese als **Anlage** zu diesem Schreiben. Für weitere mündliche Erläuterungen stehen wir selbstverständlich gerne im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlage

Kontakt

Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
40.24.02 N